



Statuten

info@memoriav.ch
www.memoriav.ch

Deutsche Übersetzung der Statuten von Memoriav;
rechtsgültig ist das französischsprachige Original.

MEMORIAV

VEREIN ZUR ERHALTUNG DES AUDIOVISUELLEN KULTURGUTES DER SCHWEIZ

Präambel

In Erwägung

dass die Unterzeichnenden der vorliegenden Statuten beauftragt sind, im Sinne des Parlamentarischen Postulates von 1989 (87.061) "Lösungen zu suchen im Rahmen bestehender und neuer Institute für eine zentrale Phono- und Videothek";

dass die Parteien sich der Dringlichkeit bewusst sind, mit der gefährdete Filme, Videos, Tonträger und Photographien gerettet werden müssen, welche Teil des kulturellen Erbgutes sind;

dass es besonderer Massnahmen bedarf, um das audiovisuelle Kulturgut mit Quellenwert für die Kultur, die Geschichte und das Recht einem interessierten Publikum zu vermitteln;

dass ausserdem die Institutionen, die audiovisuelles Kulturgut bewahren, gemeinsam nach kompatiblen Lösungen bei der Informatisierung suchen, um sich untereinander zu vernetzen; dabei werden jedoch die Interessen jener Unternehmen berücksichtigt, die nicht primär archivarisch tätig sind, insbesondere diejenigen der SRG und anderer Radio- und Fernsehveranstalter;

dass die Parteien unter den verschiedenen Partnern, die sich mit der Rettung von Kulturgut auf audiovisuellen Trägern befassen, Synergien herstellen wollen; sowohl mit jenen Institutionen, die direkt mit der Sicherung, Erschliessung und Vermittlung dieser Dokumente beauftragt sind, als auch mit den Produzenten und Verbrauchern;

dass die SRG im Rahmen ihres Auftrags für das Programm und ihrer Rolle als Produzent und Veranstalter der Auffassung ist, dass die Massnahmen zur Rettung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz dazu beitragen, ihre Programme zu bereichern; immer unter der Voraussetzung natürlich, dass dabei ihre Eigenverantwortung und Unabhängigkeit strikt respektiert werden;

dass die andern Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen eingeladen werden, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen;

dass die bisherigen Massnahmen vor allem darauf zielen, bilaterale Pilotprojekte in der Bestandesaufnahme, der Archivierung und Restaurierung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz in die Wege zu leiten; die Rahmenbedingungen der einzelnen Projekte in bezug auf Zugang, Katalogisierung und Benützung durch Dritte zu Forschungszwecken werden von Fall zu Fall in Vereinbarungen festgelegt, welche die Autonomie der Institutionen garantieren, insbesondere der SRG und anderer Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen;

dass der gegenwärtige Verein ein Zwischenstadium darstellt auf dem Weg zum mittelfristigen Ziel, eine Stiftung zu gründen unter den wichtigsten Institutionen, die sich mit der Archivierung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz befassen;

treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

Art. 1 Bezeichnung und Sitz

Die Gründungsmitglieder:

die Schweizerische Landesbibliothek,
das Schweizerische Bundesarchiv,
die Schweizerische Landesphonothek,
das Schweizerische Filmarchiv,
die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), und
das Bundesamt für Kommunikation

beschliessen die Schaffung eines Vereins gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem Namen « Memoriv ».

Der Vorstand kann zusätzlich zwei Institutionen bestimmen, die die Bereiche Photographie und Video vertreten. Diesen wird der gleichen Status wie den Gründungsmitgliedern verliehen.

Der Verein hat Sitz in Bern.

Art. 2 Ziel

Das Hauptziel des Vereins ist die Verbesserung der Sicherung, Erschliessung und Vermittlung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) das audiovisuelle Kulturgut zu erfassen (audiovisuelle und Tondokumente der Veranstalter, filmische und photographische Werke, Videos, Phonogramme, Multimedia-Dokumente usw.);
- b) die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um das audiovisuelle Kulturgut der Schweiz zu retten und zu bewahren;

- c) das audiovisuelle Kulturgut der Schweiz besser auszuwerten, ein Informationsnetz aufzubauen und in Betrieb zu halten, das die auf diesem Gebiet tätigen Institutionen untereinander verbindet;
- d) den Zugang der Forschung zu den audiovisuellen Quellen zu fördern und zu erleichtern ;
- e) die Entwicklung der Technologien im Bereich der Bewahrung von audiovisuellem Kulturgut permanent zu beobachten;
- f) mittels angemessener Massnahmen für den bestmöglichen Einsatz der finanziellen Mittel zu sorgen.

Art. 3 Zusammenarbeit und Koordination

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben sieht der Verein Reglemente und Vereinbarungen vor, die die Arbeitsbeziehungen unter seinen Mitgliedern präzisieren, insbesondere mit der SRG und deren Unternehmenseinheiten (UE). Im Bedarfsfall schliesst er Vereinbarungen ab mit Institutionen in der Schweiz oder im Ausland, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben.

Art. 4 Finanzielle Mittel und laufende Kosten

- 1) Die laufenden Kosten werden vorwiegend durch Beiträge der Gründungsmitglieder gedeckt, insbesondere der Institutionen des Bundes, nach einem Verteilerschlüssel und einem Berechnungsschema, die vom Vorstand festgelegt werden und von den zuständigen Behörden bewilligt werden müssen.
- 2) Die Höhe der Beiträge der Gründungsmitglieder, die Aufteilung und das Berechnungsschema werden durch den Vorstand festgelegt und müssen von den zuständigen Behörden bewilligt werden.
- 3) Die Beiträge aller anderen Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- 4) Die anderen Einkünfte des Vereins setzen sich aus den Kapitalerträgen, Geschenken, Legaten, Subventionen, Leihgaben usw. sowie aus Erträgen der Vereinsaktivitäten zusammen.

Art. 5 Vereinsmitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) die Gründungsmitglieder
- b) andere Kollektivmitglieder
- c) Gönnermitglieder

Art. 6 Aufnahme von Vereinsmitgliedern

- a) Private und öffentliche Institutionen oder Trägerschaften können als andere Kollektivmitglieder aufgenommen werden, wenn ihr Auftrag und ihre Aktivitäten darin bestehen, das audiovisuelle Kulturgut der Schweiz zu sichern, zu erschliessen und zu vermitteln.
- b) Natürliche und juristische Einzelpersonen können als Gönnermitglieder aufgenommen werden, wenn sie ihr Interesse für die Ziele der Vereins belegen und einen Beitrag zu deren Erreichung leisten.

Die Kandidaten und Kandidatinnen unterbreiten ihr Aufnahmegesuch dem Vorstand, der unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung darüber bestimmt.

Art. 7 Pflichten

Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten zu befolgen und zum Ansehen des Vereins beizutragen.

Art. 8 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in den Vorstand ist den Gründungsmitgliedern und den Kollektivmitgliedern vorbehalten, gemäss Art. 5 lit. a) und b).

Art. 9 Rücktritt und Ausschluss

Der Rücktritt wird auf Ende jedes Kalenderjahres wirksam und muss schriftlich drei Monate vorher der Geschäftsstelle unterbreitet werden.

Wenn ein Vereinsmitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht einzahlt, wird sein Rücktritt angenommen, ausser es sei auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Beitragspflicht befreit.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Mitglied ohne Begründung ausschliessen.

Art. 10 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Art. 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie tagt in der Regel ein Mal jährlich.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Antrag mindestens eines Fünftels aller Mitglieder oder mit Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich zehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung eingeladen. Die Einladung enthält die Traktandenliste.

Art. 12 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung übt folgende Kompetenzen aus:

- a) Sie genehmigt auf Antrag der Gründungsmitglieder die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Wahl des/der Präsidenten/in und des/der Vize-Präsidenten/in.
- b) Sie wählt die Vertreter und Vertreterinnen der andern Kollektivmitglieder in den Vorstand sowie die allfälligen Ersatzmitglieder während des Geschäftsjahres.
- c) Sie wählt die Kontrollstelle.
- d) Sie legt die jährlichen Beiträge der andern Kollektivmitglieder und der Gönnermitglieder fest.
- e) Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle.
- f) Sie entscheidet auf Antrag des Vorstandes und vorbehältlich Artikel 1 über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Sie nimmt Stellung zu den Vorschlägen der Mitglieder und des Vorstandes.
- h) Sie beschliesst über Änderungen der Statuten.
- i) Sie verabschiedet vom Vorstand erarbeitete Reglemente.

Art. 13 Abstimmungen der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes.

Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

In der Regel wird die Wahl durch Erheben der Hand vorgenommen. Jedes Mitglied kann eine geheime Wahl verlangen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus den Vertretern und Vertreterinnen der Gründungsmitglieder zusammen und aus höchstens drei Vertretern oder Vertreterinnen der andern Kollektivmitglieder. Die Amtsdauer des/der Präsident/in, des/der Vizepräsident/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Jedes Gründungsmitglied schlägt den/die eigene/n Vertreter/in vor.

Art. 15 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand übt folgende Kompetenzen aus:

- a) Er verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern.
- b) Er genehmigt die Wahl von Ersatzvertretungen für Gründungsmitglieder.
- c) Er setzt die Geschäftsstelle ein und überwacht deren Aktivitäten.
- d) Er schlägt die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern vor.
- e) Er beruft die Generalversammlung ein und legt die Traktandenliste fest.
- f) Er vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- g) Er verwaltet den Verein. Er kann gewisse Verwaltungsaufgaben der Geschäftsstelle delegieren.
- h) Er wacht über eine sorgfältige Umsetzung der Ziele des Vereins. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- i) Er übt alle Funktionen aus, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht einem andern Vereinsorgan zugeteilt sind.

Art. 16 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied sich durch eine Entscheidung schwerwiegend betroffen fühlt, kann es verlangen, dass die Gründungsmitglieder diese einstimmig fassen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Brieflich gefasste Beschlüsse sind dann gültig, wenn sie von der Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden.

Art. 17 Unterschrift

Gegenüber Dritten verpflichtet sich der Verein durch die Zweier-Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in und/oder des/der Vizepräsidenten/in oder des Vertreters/der Vertreterin eines andern Gründungsmitglieds.

Art. 18 Die Geschäftsstelle

Die Zusammensetzung, die Anstellungen, die Arbeitsorganisation und das Pflichtenheft der Geschäftsstelle unterstehen dem Vorstand.

Die Pflichten sind insbesondere:

- a) die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen, vor allem betreffend die Massnahmen zur Erhaltung und Bewahrung, die Förderung, die Koordination und die Auswertung der Projekte (zum Beispiel zwischen den Mitgliedern des Vereins « Memoriav » und den Unternehmenseinheiten der SRG);
- b) die Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die ihr vom Vorstand delegiert wurden ;
- c) Sekretariatsaufgaben auszuführen ;
- d) an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen und deren Sekretariat zu gewährleisten ;
- e) die Beziehungen zu pflegen zwischen den Mitgliedern des Vereins und andern Vereinen oder Institutionen, die auf audiovisuellem Gebiet tätig sind.

Art. 19 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird durch die Generalversammlung bestimmt. Ihr Mandat dauert ein Jahr und ist erneuerbar.

Sie überwacht die Buchführung des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 20 Verantwortlichkeit und Vermögensrecht

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt, kann es keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen anmelden.

Art. 21 Änderungen der Gründungsakte

Jede Änderung der vorliegenden Statuten muss an der Generalversammlung von den anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelsmehrheit und von den Gründungsmitgliedern einstimmig verabschiedet werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten alle vier Jahre auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen.

Art. 22 Auflösung

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins jederzeit mit Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschliessen.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird dem Bund zu einem ähnlichen Zweck überlassen.

Art. 23 Inkrafttreten, Streitigkeiten und Dauer des Vereins

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald alle Parteien sie unterzeichnet haben.

Streitigkeiten unter den Parteien werden einem Schiedsgericht von drei Mitgliedern unterstellt, die durch die Generalversammlung bestimmt werden.

Das Interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtbarkeit vom 27. März 1969 ist anwendbar.

Der Gerichtsstand ist Bern.

Verabschiedet am 1. Dezember 1995 anlässlich der Gründungsversammlung der Gründungsmitglieder in der Maison Latine in Bern.

Schweizerische Landesbibliothek:
Jean-Frédéric Jauslin

Schweizerisches Bundesarchiv:
Christoph Graf

Schweizerische Landesphonothek:
Kurt Deggeller

Schweizerisches Filmarchiv:
Bernard Uhlmann

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), Bern:
Felix Bollmann

Bundesamt für Kommunikation:
Marc Furrer